



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang „Chemical Engineering“ vom 16.12.2021

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Ulm am 15.12.2021 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum zulassungsfreien konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Chemical Engineering an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Chemical Engineering sind keine Zulassungszahlen gemäß der jeweilig geltenden Zulassungszahlenverordnung – ZZVO festgelegt worden; es findet ein Zugangsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Winter- und im Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. März des jeweiligen Jahres, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15. November des vorherigen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Diese Fristen sind gesetzliche Fristen; sie werden auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Universität Ulm.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über
 - den Bachelorabschluss im Studiengang Chemieingenieurwesen oder gleichwertigen Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren gemäß § 4 Abs. 1 a) samt Diploma Supplement (sofern vorhanden) und Transcript of Records (ToR)/Notenauszug mit ausgewiesener Abschlussnote oder ein ToR mit Nachweis über die Angabe der (vorläufigen) Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist zu ermitteln ist, der (bisher) erbrachten Leistungspunkte (ECTS) (soweit vorhanden) sowie der Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs und ToR; der Nachweis muss eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses ausweisen,

- grundlegende Kompetenzen in den Bereichen der chemischen, thermischen und mechanischen Verfahrenstechnik sowie Kenntnisse der Anwendung der verfahrenstechnischen Konzepte auf ausgewählte Problemstellungen nach Maßgabe der Anlage 1, nachzuweisen durch entsprechende Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor- bzw. gleichwertigem Studium bzw. durch äquivalente Kompetenzen,
- b) ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 (Niveau C 1) in der jeweils gültigen Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm,
- c) Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er an einer inländischen Hochschule im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
- d) die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Chemical Engineering werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.

- (3) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließt. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangsentscheidung die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 b), insbesondere die vorläufige Durchschnittsnote berücksichtigt werden.
- (4) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 a) Spiegelstrich 2 nicht vorgelegt werden kann.
- (5) Die erforderlichen Sprachkenntnisse können zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachgewiesen werden.
- (6) Sind Nachweise und einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang im Masterstudiengang Chemical Engineering sind:
 - a) ein mit den Prüfungsergebnissen gemäß Absatz 2 bestandener Bachelorabschluss oder mind. gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule in dem Studiengang Chemieingenieurwesen bzw. in einem fachverwandten oder fachspezifischen Studiengang,
 - b) notwendige Fach- und Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2;
 - c) ein Auswahlgespräch für Bewerberinnen und Bewerber, die Absätze 2 a) oder b) nicht erfüllen.
- (2) Die Prüfungsergebnisse werden durch
 - a) eine akademische Abschlussprüfung mit einem Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt,

b) durch die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser

nachgewiesen. Bewerberinnen und Bewerber, die Satz 1 nicht erfüllen, müssen die Eignung für den Masterstudiengang in einem Auswahlgespräch nachweisen.

- (3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 a) nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 6. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (ZAB) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 2 b) genannten Voraussetzungen.
- (4) Abweichungen von §§ 2, 3 sowie § 4 Abs. 1, 2 können sich für Studierende ergeben, die sich in Joint Degree bzw. Double Degree oder strukturierten Austauschprogrammen befinden. In der Regel gelten die Nachweise mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl durch das entsprechende Kooperationsprogramm als erbracht. Soweit Regelungen vorhanden, haben die vertraglichen Vereinbarungen in diesen Programmen Vorrang vor den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Am Auswahlgespräch nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Das Auswahlgespräch wird vom Zulassungsausschuss oder von durch diesen beauftragte fachkundige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Auswahlkommission bestehend aus mindestens 2 Personen) in englischer Sprache durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Durchführung und die Prüfungsform der Auswahlgespräche werden mindestens eine Woche vorher den Bewerberinnen und Bewerber durch die Universität Ulm bekannt gegeben. Das Auswahlgespräch kann auch als online Prüfung unter Videoaufsicht als Videokonferenz durchgeführt werden. Grundlage des Gesprächs ist ein vom Zulassungsausschuss/Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.
- (3) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Ein Einzelgespräch dauert max. 20 Minuten.
- (4) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang fachlich befähigt (Eignung) und aufgeschlossen (Motivation) ist. Dazu wird in diesem Gespräch die fachliche Kompetenz in den Bereichen des Chemieingenieurwesens und der Inhalt der Bachelorarbeit, sowie Motivation zum Studium, insbesondere das Interesse am Themenfeld des Masterstudiengangs (u.a. die Vorstellungen zur Schwerpunktbildung im Masterstudiengang) erörtert und bewertet. Die Bewerberin oder der Bewerber sollen darüber hinaus zu erkennen geben, inwieweit sie ihre Vorerfahrungen und Interesse (einschlägige Auslandsaufenthalte, zusätzliche Qualifikationsmerkmale, Praktika, Fortbildungen) in Bezug auf den Masterstudiengang setzen können.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bzw. die Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Eignung und Motivation für das Masterstudium auf einer Skala von 1 bis 4; dabei wird jeder Teil des Auswahlgesprächs „fachliche Eignung“ und „Motivation“ mit je einer Note bewertet. Es wird eine Gesamtnote festgelegt.

1= erheblich über dem Durchschnitt

2 = über dem Durchschnitt

3 = durchschnittlich

4 = unter dem Durchschnitt. Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses bzw. der Auswahlkommission das Auswahlgespräch mit der Gesamtnote mindestens 3,0 bewerten, war das Auswahlgespräch erfolgreich und es wird eine Zulassung erteilt.

- (6) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied des Zulassungsausschusses/Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein müssen: Name der Bewerberin/des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, angesprochene Themenbereiche sowie die Bewertung. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses/Auswahlkommission zu unterzeichnen.
- (7) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zum Auswahlgespräch ohne triftige Gründe nicht, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem nicht wahrgenommenen Gesprächstermin der Universität Ulm nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 6 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen wenn,
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) eine frühere Zulassung im gleichen Masterstudiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt, insbesondere mit auflösenden Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Zulassung ist im Fall einer Bewerbung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb der von der Universität Ulm festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Eine Zulassung ist im Fall einer Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass grundlegende Kompetenzen aus dem Chemieingenieurwesen erfolgreich absolviert wurden. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. In begründeten Fällen, insbesondere wenn einzelne Leistungen nicht im Rahmen von § 3 Abs. 2 b) Spiegelstrich 1 nachgewiesen werden können, kann die Zulassung mit Auflagen versehen werden. Die Erfüllung der Auflagen ist mit Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Mastersemesters, sofern die Nichterfüllung der Auflagen vom Studierenden nicht zu vertreten ist, spätestens nach Ablauf des Prüfungszeitraums des zweiten Semesters zu erfüllen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.
- (4) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber aus von dieser/diesem nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses bis zum Ablauf der von der Universität festgesetzten Frist zur Immatrikulation nachzuweisen, kann auf der Grundlage der entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Ab-

schluss bzw. der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden muss. Entsprechendes gilt für die entsprechenden Sprachnachweise. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation bzw. die beantragte Rückmeldung für das folgende Semester wird versagt.

- (5) Wer die Bewerbungsfristen gemäß § 2 versäumt oder die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen. Hierüber wird ein Ausschlussbescheid erlassen. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gem. § 4 nicht zugelassen werden, erhalten von der Universität Ulm einen Ablehnungsbescheid. Die Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mind. zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören sowie deren Stellvertretern. Mindestens eine Person muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Weiterhin kann vom Dekanat eine erfahrene Berufspraktikerin bzw. ein erfahrener Berufspraktiker gem. § 2c Satz 2 Nr. 6. Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in den Zulassungsausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt eine Studierende oder ein Studierender in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23.
- (2) Die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Chemical Engineering“ vom 28.02.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 9 vom 08.03.2018, Seite 117 - 121 gilt noch für das Zulassungsverfahren im Sommersemester 2022; danach tritt sie außer Kraft.

Ulm, 16.12.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

**Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 a), 2. Spiegelstrich der Zulassungssatzung der
Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen
Masterstudiengang „Chemical Engineering“ vom 16.12.2021**

Für die Zulassung sind folgende grundlegende Kompetenzen aus dem Chemieingenieurwesen erforderlich:

Die Bewerberin oder der Bewerber

- verfügt über fundierte Grundlagen in der Mathematik sowie in den Naturwissenschaften,
- hat fundierte Kenntnisse der chemischen, thermischen und mechanischen Verfahrenstechnik und kann die verfahrenstechnischen Konzepte auf ausgewählte Problemstellungen anwenden,
- kann Grundoperationen im Labormaßstab experimentell bedienen,
- hat grundlegende Kenntnisse in der Modellierung und Simulation verfahrenstechnischer Prozesse,
- überblickt Grundzüge der Strömungsmechanik und der Technischen Thermodynamik und
- kann experimentelle Ergebnisse analysieren und im Kontext der wissenschaftlichen Literatur beurteilen und
- kann Ergebnisse in einer schriftlichen Arbeit wissenschaftlich erläutern.